

1825 die gleiche Zahl, aber nur 10 Häusler verzeichnet sind. 1853 stehen 61 Wohngebäude.

1861 nennt dieselbe Zahl mit 146 männlichen, 144 weiblichen Einwohnern.

1930 hat das Dorf 530 Einwohner.

Während man in anderen Dörfern Familien findet, die schon viele Jahrhunderte ansässig sind, scheint in Tautewalde größere Wanderlust geherrscht zu haben, sodas die Gemeinde 1792 ein Einzugs-geld für Fremde, die sich hier ankaufen, erhob. Von 100 Talern Kaufsumme mußten 5 Taler an die Gemeinde abgeführt werden, was der heute üblichen Besitzwechselsteuer von 5% entspricht. Genauer wird 1813 festgesetzt, daß das Einkaufsgeld für einen Knecht, der hier gearbeitet hat, 1½%, für Fremde 3% beträgt, aber „wer eine Tochter mit heiratet, dieses Individuum ist als Einheiratender frei“. So kommt es auch, daß wir von den gegenwärtigen Bewohnern nur wenig Namen in alten Akten verzeichnet finden, so 1640 Cöfller, Mitscher, diesen letzten Namen finden wir immer wieder in den alten Schöppenbüchern als Gerichtschöppe unterzeichnet; 1663 Mitscher, 1665 Pelz, 1678 Neß, 1762 Bär.

Auch die Schreibweise des Ortsnamens ist verschieden, da aber früher Namen so geschrieben wurden, wie man sie hörte, denn Geburtsurkunden gab es nicht, und da selbst die Schreiber nicht immer die gelehrtesten Leute waren, so finden wir in alten Akten folgende Abweichungen: Um 1400 Tutenwalde, 1469 Tawtinwalde (w und v galten früher als u), 1519 Tautenwalde, 1556 Tautewalde, diese Schreibweise finden wir am häufigsten bis zum Jahre 1845, seit dieser Zeit findet man öfters Tautewalde, 1586 Tautenwald, 1618 Tautewalda und Taute Walda, 1712 Tautewalda, 1808 Tautewalda. Die Herren von Haugwitz auf Puzkau und später Neukirch sind schon seit alter Zeit, vielleicht seit allem Anfang an Besitzer des Dorfes gewesen. Bischof Johann VI. zu Stolpen belehnte 1488 Balthasar von Haugwitz mit dem Dorfe nebst Teichen und die Hälfte des Waldes, die „Laupe“ genannt, samt einer Wiese dabei. Ihm folgte 1493 Peter von Haugwitz, der auch den größten Teil von Neukirch an sich brachte und vom Bischof Johann VII. 1519 die Zinsen der Leute von Tautewalde und des bischöflichen Teiles von Ringenhain kaufte. Nach seinem Tode 1620 wurde der große Besitz unter seine 11 Söhne geteilt, Heinrich v. S. erhielt mit Tautewalde. Er bewohnte den Niederhof von Neukirch und sein Bruder Jakob den Oberhof, beide waren Förderer der Reformation, und so wurde bereits 1524 in Neukirch ein lutherisch gesinnter Geistlicher angestellt. Ein Bruder, Christof v. S., war selbst als Domkapitular in Budissin eifriger Bekenner von Luthers Lehre, aber nach seinem Tode wurden durch einen bischöflichen Erlaß alle Dörfer, außer Ringenhain, von Neukirch getrennt, und so kam auch Tautewalde zum Kirchspiele Wittzen. Die Familie der Haugwitz verarmte rasch, und viele Rechte mußten verpfändet und Dörfer veräußert werden. So erwarb 1556 Caspar von Wirandt, sonst Vogt genannt, Tautewalde von Peter von Haugwitz auf Schwarzauslit. Der Bischof belehnt diesen Mann für seine Dienste noch mit den Steuern der Dörfer Ober Gorgka (Gurig) und Sora. Doch hat dieser Besitzer das Dorf bald an seinen Schwager, den Oberforstmeister zu Nadeberg, Hans Rebur von Mezenhofen, sonst Selwitz oder Selbiz genannt, verkauft. Dieser bittet 1574 den Kurfürst um Auswechslung des Dorfes, das ihm zu weit entlegen ist, und in dem er auch keinen Aufenthalt habe, gegen das Dorf Heinersdorf bei Sebnitz, das dieselbe Einwohnerzahl habe. Der Kurfürst ist auch mit dem Wechsel einverstanden und fordert eine genaue Aufstellung aller Rechte und Besitzungen ein, die auch geliefert wird. Dennoch zieht sich der Tausch viele Jahre hin, und 1588 wird an den Hof berichtet, daß Hans von Rebur ein „gütlein in Heinersdorf erkaufte habe, sein Weib und seine vielen Kindern zum besten“. Dem Oberforstmeister wird es zu lange gedauert haben, und die kurfürstlichen Kanzleien arbeiteten

früher nicht besonders schnell, zumal man an solchem Tausche nichts verdiente und auch wenig Interesse hatte. So scheint die ganze Angelegenheit eingeschlafen zu sein; denn von der Witwe und den Erben des Besitzers kauft die Gemeinde sich im Jahre 1618 frei von „Frohnen und Diensten, Lehen und Zinsen, die sie ihrem Junder und Erbherrn thun und abtatten müßen, und hat hierüber die Gerichte, Jagten, und Fischereyen an sich gebracht“. Die Kaufsumme für die Lasten und „Hühnerzinsen“ betrug 2300 Gulden, 1 Gulden zu 20 Groschen gerechnet. Die „freierkaufte Gemeinde“ unterstellte sich und das Gericht über „Hals und Bauch“ dem Amte Stolpen und entrichtete dahin 3 Taler 20 Silber-Groschen Erbzins. Die Kaufurkunde, im Jahre 1619 vollzogen, und die Bestätigungsurkunden von den Jahren 1657 und 1682 auf Pergament geschrieben und mit großem Siegel in einer Holzkapsel versehen, wurden hochgeschätzt und noch 1732 im Beisein sämtlicher Gemeindevertreter in ein feuerfestes Gewölbe des Landrichters Benisch gelegt, kamen aber nach dessen Tode wieder in die Gemeindelade zurück. Das Dorf hatte von diesem Freikaufe viele Vorteile. Es wurde ein neues Schöppenbuch angelegt, das mit den „Rügen des Dorffs Taute Walda Wie solche am Gerichtstage zu Göda dies 1 Marty Anno 1619 dem Churf. Säch. Herrn Amtschösser zum Stolpen S. E. Und als den folgendem Gerichts Tage Uebergeben“ wurden, beginnt. Als letzte Rüge (Eingabe) ist verzeichnet: „Bezliches rügett die Gemeinde, das Sie sonst nichts Wisse Zu diesenmahl Vorzubringen, das einer dem Andern Liebes Und Rutttes nachzusagen“, und das im zweiten Jahre des 30 jährigen Krieges.

Die Gemeinden hatten aber auch noch andere Lasten zu tragen, so mußten die Dörfer wendischer Pflege, wozu auch Tautewalde gerechnet wurde, den auf dem Borwerke Rennersdorf erbauten Flachs gegen 2 gl Bezahlung für das Stück spinnen, die Menge des Flachses richtete sich nach der Anzahl der Hufen, die jedes Dorf besaß. Jede Gemeinde kam im dritten Jahre zu dieser Arbeit. Da sich Wölkau 1831 weigert, die Spinnfrohn zu entrichten, findet auf dem Rathause zu Bischofswerda eine Verhandlung mit den Vertretern sämtlicher beteiligter Gemeinden statt, in der gegen eine Ablösungssumme von 400 Talern die Aufhebung des Spinnzwanges beschlossen wird. Zu einer anderen Ablösung althergebrachter Verpflichtungen kam es im Jahre 1843. Bis dahin hatten sich alle Gemeinden in die Gerichtskosten jedes Streitfalles zu teilen. Das Gericht über „Hals und Bauch“ war ja seit dem Freikaufe an das kurfürstliche Amt Stolpen gegangen, aber für kleinere Vergehen bis zu „etwas Feinlichem“, dazu rechnete man ein Vergehen, das wenigstens sechs Wochen Gefängnis als Sühne heischte, war der „Dingstuhl“ Göda zuständig. Der Vertrag über die „Ablösung der subsidarischen Übertragung der Untersuchungskosten“ nennt folgende 23 Gemeinden und ihre Anteile nach der Anzahl der Wirte:

	Bauern:	Gärtner:	Häusler:
Schwarzauslit	6	—	8
Pitschwitz	3	—	8
Semichau	—	4	11
Zockau	9	1	5
Sinkwitz	3	3	15
Obergurf	5	9	20
Ober-Neukirch			
Steinigtwolmsd. Anteil	1	6	11
Muschelwitz	8	—	3
Soran	1	6	—
Großhähnchen	2	2	4
Pottschapplitz	1	7	3
Wölkau	2	1	—
Birkau	3	3	—
Göda	15	16	11
Ober-Neukirch, Amts-Anteil	3	3	3
Tautewalde	8	4	—
Göffern	6	—	—